

# RS Vwgh 1990/5/23 90/17/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1990

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

LAO NÖ 1977 §70;

LAO NÖ 1977 §73;

## Rechtssatz

Der Hinweis darauf, in welcher Gemeinderatsitzung der Bescheidinhalt beschlossen wurde, ist kein gesetzliches Bescheiderfordernis im Sinne der §§ 70 und 73 NÖ AO 1977. Die Fertigungsklausel "Für den Gemeinderat: In Vertretung (es folgt der eigenhändige Namenszug) Vizebürgermeister" läßt die bescheiderlassende Behörde unmißverständlich erkennen und schließt den Hinweis in sich, daß der Bescheid auch tatsächlich kollegial beschlossen wurde.

## Schlagworte

Zurechnung von Bescheiden Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990170126.X02

## Im RIS seit

23.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)